

Pet 4-19-11-800-024183

10713 Berlin

Arbeitsrecht

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 14.05.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird die Einführung eines gewerkschaftlichen Verbandsklagerechts nach spanischem Vorbild gefordert.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die Durchsetzung des deutschen und des Unionsrechts etwa zum Arbeits- und Gesundheitsschutz oder Antidiskriminierungsrecht vor Gericht den betroffenen Arbeitnehmern obliege. Dies sei weder wirkungsvoll noch effizient. Daher sollten Gewerkschaften als Verband gegen entsprechende Rechtsverstöße vorgehen dürfen. Im Bereich des Verbraucher- und Umweltschutzes zeigten Verbandsklagen gute Erfolge.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 75 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 5 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Im Arbeitsrecht ist eine Verbandsklage bislang gesetzlich nicht vorgesehen. Dem deutschen Zivil- und damit auch dem Arbeitsrecht liegt das Prinzip der

Individualrechtsdurchsetzung zugrunde. Danach soll sich ein Unbeteiligter, der selbst nicht betroffen ist, nicht zum Sachwalter fremder Interessen aufschwingen. Es besteht kein allgemeiner Gesetzesvollziehungsanspruch, sondern nur ein Anspruch der Betroffenen. Die Prozessführungsbefugnis soll sowohl die Freiheit der Betroffenen, einen Rechtsstreit nicht auszufechten, als auch die Gerichte vor Überlastung schützen.

Diesem Prinzip würde die Einführung eines gewerkschaftlichen Verbandsklagerechts – auch nach spanischem Vorbild – widersprechen.

Wie die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme dargelegt hat, ist die Notwendigkeit, privaten Verbänden eine Regulierungsfunktion etwa im staatlich kontrollierten Bereich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes oder Antidiskriminierungsrecht zuzubilligen und damit die Rechtsdurchsetzung zu privatisieren, weder anerkannt noch belegt.

Die Interessenlage im Arbeitsrecht ist anders als im Umwelt- oder Verbraucherrecht. Der Zugang zu den Arbeitsgerichten ist durch ein überschaubares Kostenrisiko, arbeitnehmergünstige örtliche Zuständigkeitsregelungen und großzügige Vertretungsregelungen gegenüber dem ordentlichen Verfahren erleichtert. Zudem besteht die Möglichkeit des gewerkschaftlichen Rechtsschutzes.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten hält der Petitionsausschuss die geltende Rechtslage für sachgerecht und vermag sich nicht für die Einführung eines gewerkschaftlichen Verbandsklagerechts auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen der Petition nicht entsprochen werden konnte.